

# **Betriebsatzung**

## **des Verbandsgemeindewerkes Prüm**

vom 15. Oktober 2001

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Prüm wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Verbandsgemeindewerk Prüm".

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.500.000 €.

### **§ 4**

#### **Werkausschuss**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, dessen Mitgliederzahl sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Prüm richtet. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu

Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 50.000 € überschreiten,

2. die Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- und Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit grundsätzlicher Bedeutung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder Ablösungsverträge handelt; ausgenommen sind auch Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
4. Angelegenheiten, die der Verbandsgemeinderat zur Entscheidung auf den Werkausschuss übertragen hat,
5. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

## **§ 5**

### **Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 6**

### **Werkleitung**

(1) Es werden ein Werkleiter und bis zu zwei Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen,
9. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einem vom Werkausschuss beschlossenen Betrag.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 08.01.1996 außer Kraft.

Prüm, 15. Oktober 2001

Verbandsgemeinde Prüm

gez. Söhngen

Bürgermeister